



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer
zum
Entwurf eines Gesetzes
zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen
zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht

erarbeitet vom
Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor, Berlin, Vorsitzender

Rechtsanwalt Dr. Alfred Dierlamm, Wiesbaden

Rechtsanwalt Thomas C. Knierim, Mainz (Berichterstatter)

Rechtsanwalt Dr. Daniel Krause, Berlin

Rechtsanwalt Prof. Dr. Holger Matt, Frankfurt am Main

Rechtsanwältin Anke Müller-Jacobsen, Berlin

Rechtsanwalt Prof. Dr. Eckhart Müller, München

Rechtsanwalt Prof. Dr. Tido Park, Dortmund

Rechtsanwalt Thilo Pfordte, München

Rechtsanwalt Prof. Dr. Reinhold Schlothauer, Bremen

Rechtsanwältin Dr. Anne Wehnert, Düsseldorf

Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Joachim Weider, Frankfurt am Main

Rechtsanwalt Frank Johnigk, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

Juli 2010

BRAK-Stellungnahme-Nr. 15/2010

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz

Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages

Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen

Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder

Rechtsanwaltskammern

Bundesverband der Freien Berufe

Bundesnotarkammer

Bundessteuerberaterkammer

Deutscher Steuerberaterverband

Wirtschaftsprüferkammer

Institut der Wirtschaftsprüfer

Deutscher Anwaltverein

Deutscher Notarverein

Deutscher Richterbund

Deutscher Juristinnenbund

Bundesvorstand Neue Richtervereinigung

Redaktionen der NJW, Strafverteidiger, Neue Zeitschrift für Strafrecht, ZAP Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt die Absicht der Bundesregierung, über den vorliegenden Regierungsentwurf eines Gesetzes „Zur Stärkung des Vertrauensverhältnisses zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht“ (BR-Drucks. 229/10) hinaus auch die Einbeziehung weiterer, zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Berufsgruppen in den absoluten Geheimnisschutz des § 160a Abs. 1 StPO zu prüfen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer spricht sich dafür aus, für alle Rechtsanwälte sowie die mit Rechtsanwälten sozietätsfähigen Berufe (§ 59a Abs. 1 S. 1-3 BRAO) gem. § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 StPO einen absoluten Geheimnisschutz vorzusehen.

1. Bereits in der Begründung des Regierungsentwurfes zur Stärkung des Vertrauensverhältnisses zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht wird zutreffend darauf hingewiesen, dass die Gewährleistung bürgerlicher Freiheitsrechte und eines grundgesetzlich geschützten „Zugangs zum Recht“ eine einheitliche Ausgestaltung der Rechte und Pflichten eines Parteivertreters im Strafverfahren erfordern. Ein Grundrechtsträger wird nur dann eigenverantwortlich, souverän und frei an einem Strafverfahren teilhaben können, wenn auch der Status seines Parteivertreters im Strafverfahren einheitlich. Die unnatürliche Aufspaltung des Berufs eines Rechtsanwaltes in solche Funktionen, die sich nur mit der Strafverteidigung einerseits und anderen Funktionen andererseits befassen, wird zu Recht als sachwidrige Differenzierung abgelehnt. Deshalb hat die Bundesrechtsanwaltskammer die Gesetzesinitiative zur Änderung des § 160 Abs. 1 S. 1 StPO mit Schreiben vom 1. März 2010 (K I StPO § 160a) begrüßt.
2. Die gleichen sachwidrigen Differenzierungen im Strafverfahren betreffen die mit Rechtsanwälten sozietätsfähigen Berufsheimnisträger anderer Berufsgruppen (§ 59a Abs. 1 S. 1-3 BRAO). Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Steuerberater sind zur uneingeschränkten Steuerrechtshilfe befugt (vgl. §§ 2 Abs. 2 WPO, 3 Nr. 1 und Nr. 3 StBerG). Durch diese Tätigkeit können sie auch mit der Verteidigung in Steuerstrafverfahren mandatiert werden (vgl. § 392 Abs. 1 Satz 1 AO).

Der Schutz der mandatsbezogenen Informationen durch Verschwiegenheitspflichten und deren strafrechtliche Sanktionierung ist in gleicher Weise wie bei Rechtsanwälten ausgestaltet. Die Interessenlage dieser beratenden Berufsgruppen ist daher grundsätzlich vergleichbar. Auch hier – in gleicher Weise wie bei Rechtsanwälten – darf es kein „Zwei-Klassen-Recht“ geben, das denjenigen privilegiert, der eine Verteidigung übernimmt vor demjenigen, der dies nicht unternimmt. Da weder Art und Umfang eines Ermittlungsverfahrens vorhersehbar sind, noch eine sinnvolle inhaltliche Abgrenzung der Tätigkeit „als Verteidiger“ und einer anderen berufsbezogenen Tätigkeit gefunden werden kann, sind diese Berufsgruppen in den absoluten Schutzbereich des § 160a Abs. 1 StPO aufzunehmen.

3. Zu den sachwidrigen Differenzierungen zwischen Angehörigen gleicher Berufsgruppen in § 160a Absatz 1 und 2 StPO ist im Übrigen auf folgendes hinzuweisen: Auch außerhalb des Verteidigungsverhältnisses besteht die vom BVerfG herausgehobene Freiheit einer staatlich unkontrollierten Berufsausübung des Rechtsanwaltes (BVerfG Beschl. v. 30.04.2007 – 2 BvR 2151/06 – Rz. 22 (El Masri)). Auch wenn die mit Rechtsanwälten und sozietätsfähigen Berufen geführte Kommunikation nicht in jedem Einzelfall dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sein mag, so gilt doch andererseits, dass ein solcher Kernbereichs-Bezug in vielen Fällen gegeben ist. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass viele der in § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO genannten Berufsheimnisträger mittlerweile auch quasiselbsorgerische Aufgaben erfüllen und ihnen hierbei unmittelbar kernbereichsrelevante Informationen anvertraut werden. Bei Rechtsanwälten (z.B. im Straf- und Familienrecht) liegt dies auf der Hand. Das Gleiche gilt aber auch für sozietätsfähige Berufe, die sich mit den sachlich vergleichbaren Fragestellungen auf ihrem Gebiet zu befassen haben. Wie bei Rechtsanwälten so auch bei Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern und Steuerberatern berücksichtigt § 160a Abs. 2 StPO zudem nicht ausreichend, dass das Eindringen in das Mandats-Verhältnis regelmäßig die Interessen vieler Unbeteiligter Personen berührt, mit denen die genannten Berufsgruppen in Ausübung ihrer gesetzlichen Beratungs- und Vertretungsfunktion in Kontakt treten.